

2006	2023 Entwurf	Änderungen
<p>Satzung der Bürgervereinigung Deutz e.V.</p> <p><u>I. Name des Vereins</u></p> <p>§ 1 Der Verein trägt den Namen "BÜRGERVEREINIGUNG DEUTZ e.V." und hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Köln eingetragen.</p>	<p><u>Satzung der Bürgervereinigung Deutz e.V. gemeinnützig / gegründet 1903</u></p>  <p>§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Bürgervereinigung Deutz e.V." im Folgenden BV Deutz e.V. genannt.</p> <p>(2) Sitz der BV Deutz e.V. ist Köln-Deutz. Die BV Deutz e.V. ist im Vereinsregister (VR 5336) bei dem Amtsgericht in Köln eingetragen.</p>	<p>„Deutz“ und die Vereinsregisternummer werden eingefügt.</p>
<p>Zweck und Aufgaben</p> <p>§ 2 Der Verein hat den Zweck, die Anteilnahme der Bürger am Gemeindeleben zu fördern, kommunale Interessen mitzuvertreten und Tradition und Eigenart in DEUTZ gemeinschaftlich zu pflegen.</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins</p> <p>(1) Die BV Deutz e.V. bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, • die Förderung von Vereinen und Bürgerinitiativen im Stadtteil, • die Förderung und Vertretung demokratischer Interessen, • die Unterstützung von Nachwuchsarbeit, • die Bündelung von Aktivitäten, Terminen und Interessen, • die Förderung der kulturellen Bildung und die Teilnahme der Bürger am Gemeindeleben, • die gemeinschaftliche Pflege von Tradition und Eigenart. 	<p>Der Zweck und die Aufgaben werden umfänglich ergänzt.</p>

<p>§ 3 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig.</p> <p>Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(2) Zusammen mit Ceno e.V. und dem Bürgerzentrum Deutz organisiert der Verein die Stadtteilkonferenz Deutz.</p> <p>(3) Der Verein ist Mitglied im Förderkreis rechtsrheinisches Köln.</p> <p>(4) Parteipolitische, konfessionelle, rassische und klassentrennende Bestrebungen und Bindungen sind ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stadtteilkonferenz und der Förderkreis werden eingetragen.</p>
<p><u>II. Mitgliedschaft</u></p> <p>§ 4 Jeder Bürger, der Zweck und Aufgabe der Bürgervereinigung bejaht, sowie in Deutz ansässige Vereine, Firmen und Körperschaften, können ordentliche Mitglieder werden. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>Der Vorstand kann aufgrund besonderer Verdienste um die Bürgervereinigung Deutz Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in der BV Deutz ist möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für natürliche Person (Einzelmitgliedschaft), • für juristische Person (Vereinsmitgliedschaft) oder • für juristische Person (Firmenmitgliedschaft). <p>(2) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>(3) Aktives und passives Wahlrecht besitzen nur Einzelmitglieder als natürliche Personen. Sie haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Juristische Person (Vereine und Firmen) haben nur ein aktives Wahlrecht.</p> <p>(5) Der Vorstand kann aufgrund besonderer Verdienste um die Bürgervereinigung Deutz Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.</p>	<p>... sowie in Deutz ansässige ... wird auf Wunsch des Finanzamtes gestrichen.</p> <p>... geschäftsführender ... wird zur Vereinfachung eingefügt.</p> <p>Juristische Person (Vereine und Firmen) haben nur ein aktives Wahlrecht, das heißt, sie dürfen wählen, aber nicht gewählt werden.</p>
<p>§ 5 Der allgemeine Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Über die Vereinbarung von freiwilligen oder einen jeweiligen Mindestbeitrag</p>	<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Beiträge werden als</p>	

<p>von Mitgliedern. sowie über die Annahme von Spenden kann der Vorstand entscheiden.</p>	<p>Einzelbeiträge sowie als Vereins- bzw. Firmenbeiträge erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>(3) Die Beitragszahlung ist bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.</p> <p>(4) Über beitragsfreie Mitgliedschaften entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>(5) Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.</p> <p>(6) Das Geschäfts- und Vereinsjahr beginnt am 1.1. des Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Ergänzt und Umformuliert</p> <p>alt §3 „Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr</p>
<p><u>III. Beendigung der Mitgliedschaft!</u></p> <p>§6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Aufkündigung oder Ausschluss. Die Aufkündigung kann nur schriftlich mit einer sechsmonatigen Frist zum Jahresschluss erfolgen. Der Ausschluss kann nur wegen eines Ansehens oder Zweck des Vereins schädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen erfolgen. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Vorstand gehört werden und kann mit zwei Drittel Stimmenmehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Einspruch des Mitglieds, der binnen einem Monat erfolgen muss, entscheidet der Vorstand mit dem Beirat. Diese Entscheidung ist endgültig.</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Aufkündigung oder Ausschluss.</p> <p>(2) Die Aufkündigung kann nur schriftlich mit einer sechsmonatigen Frist zum Jahresschluss erfolgen.</p> <p>(3) Der Ausschluss kann nur wegen eines Ansehens oder Zweck des Vereins schädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen erfolgen. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Vorstand gehört werden und kann mit zwei Drittel Stimmenmehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Einspruch des Mitglieds, der binnen einem Monat erfolgen muss, entscheidet der Vorstand mit dem Beirat. Diese Entscheidung ist endgültig.</p>	<p>Inhaltlich unverändert</p>

<p>Eine Wiederaufnahme ist nur in besonderen Fällen zulässig.</p>	<p>(4) Eine Wiederaufnahme ist nur in besonderen Fällen zulässig.</p>	
<p><u>IV. Organe des Vereins</u></p> <p>§ 7 Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung, b) der Vorstand (erweiterter Vorstand) c) der geschäftsführende Vorstand.</p>	<p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe der BV Deutz e.V. sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der geschäftsführende Vorstand • der Vorstand (erweiterter Vorstand) 	<p>In der gesamten Satzung wird einheitlich nur noch der Begriff „Mitgliederversammlung“ benutzt</p>
<p>§ 8 Alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung als <u>Hauptversammlung</u> statt. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens zwei Wochen vorher durch einfache schriftliche Einladung erfolgen. Anträge sind mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung zu der vom Vorstand bei Bedarf einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 7 Tage vorher durch einfache schriftliche Einladung erfolgen. Die bei der Einladung bekannt zugebende Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten: a) Geschäftsbericht; b) Kassenbericht; c) Entlastung des Vorstandes; d) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, gem. § 9 und der Kassenprüfer. Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn von mindestens 10%</p>	<p>§ 7 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der BV Deutz e.V. (2) Sie ist mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen. (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. (4) Anträge sind mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. (5) Sofern mindestens 10 % aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünschen, ist diese durch den geschäftsführenden Vorstand mit gleicher Frist einzuberufen. (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.</p>	<p>Die bekanntzugebende TO wird herausgenommen.</p>

<p>der Mitglieder ein schriftlicher. Antrag unter Angabe der Punkte der Tagesordnung gestellt wird.</p> <p>Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit, je einer Stimme. Auch Firmen, Vereine und Körperschaften haben je eine Stimme.</p> <p>Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.</p> <p>Die Wahl des Vorstandes erfolgt bei mehreren Vorschlägen durch Stimmzettel.</p> <p>Über die Hauptversammlung, die Mitgliederversammlungen, die Vorstands- und Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben ist.</p> <p>Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p>	<p>(7) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung der BV Deutz e.V. ist nur mit 80 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.</p> <p>(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und einem weiteren, bei der Versammlung anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.</p>	<p>2/3 Mehrheit wird auf 80% geändert</p>
<p>§ 9</p> <p>Der Vorstand (erweiterter Vorstand)</p> <p>Der erweiterte Vorstand - in der Satzung kurz Vorstand genannt - setzt sich aus mindestens 9 Mitgliedern zusammen.</p> <p>Er besteht aus:</p> <p>a) dem 1. Vorsitzenden,</p> <p>b) dem 2. Vorsitzenden,</p> <p>c) dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter,</p> <p>d) dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter,</p> <p>e) sowie mindestens 3 Beisitzern.</p> <p>Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>§ 10</p>	<p>§ 8 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand arbeitet mit vier Vorstandsmitgliedern als geschäftsführender Vorstand (im Sinne des § 26 BGB), bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem 1. Vorsitzenden, • dem 2. Vorsitzenden, • dem Schatzmeister und • dem Schriftführer, <p>als erweiterter Vorstand, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem geschäftsführenden Vorstand und • mit bis zu vier Beisitzern - darunter ein stellvertretender Schatzmeister. <p>(2) Die BV Deutz e.V. wird vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter</p>	<p>Zur Vereinfachung und der immer mehr fehlenden Bereitschaft der Mitglieder, ehrenamtliche Tätigkeiten auszuüben, wird der Vorstand von 9 auf 8 Mitglieder reduziert.</p> <p>Der Geschäftsführer wird in Schriftführer umbenannt und dessen Stellvertreter wird abgeschafft.</p>

<p>Der geschäftsführende Vorstand Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands wird für den Rest der laufenden</p> <p>Wahlperiode der Nachfolger vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.</p>	<p>immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.</p> <p>(3) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(4) Die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder müssen sich jeweils um ein bzw. zwei Jahre überschneiden.</p> <p>(5) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Beisitzer bis zur Höchstzahl nach Ziffer (1) benennen.</p> <p>(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so sind die verbleibenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ermächtigt, eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.</p> <p>(7) Absatz (6) gilt nicht für das Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Zu dessen Neuwahl ist binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p>	<p>Überschneidende Wahlperioden werden eingefügt.</p> <p>Sonderregelung für das Ausscheiden des 1. Vorsitzenden wird eingefügt.</p>
<p>§ 11 Der Beirat 1. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit beruft der Gesamtvorstand bis zu 10 Bürger in den Beirat. 2. Die Beiratsmitglieder sind durch den Vorstand für einen Zeitraum für 2 Jahre schriftlich zu berufen.</p>	<p>§ 9 Der Beirat</p> <p>(1) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit beruft der Gesamtvorstand für einen Zeitraum für 3 Jahre bis zu 10 Bürger schriftlich in den Beirat.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören die in Deutz wohnenden Mandatsträger des Rates der</p>	<p>Wahlperiode wird angepasst.</p>

<p>3. Unabhängig von der Mitgliederzahl gehören dem Beirat an, die in Deutz wohnenden Mandatsträger des Rates der Stadt Köln und der Bezirksvertretung, sofern sie nicht Mitglied des Vorstandes sind.</p> <p>§ 12 Der Vorstand und der Beirat arbeiten ehrenamtlich.</p>	<p>Stadt Köln und der Bezirksvertretung an, sofern sie nicht Mitglied des Vorstandes sind und von diesem berufen werden.</p> <p>(3) Der Vorstand und der Beirat arbeiten ehrenamtlich.</p>	
	<p>§ 10 Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Kasse der BV Deutz e.V. wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht Vorstandsmitglieder sind.</p> <p>(2) Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.</p> <p>(3) Die Wahlperioden der beiden Kassenprüfer müssen sich jeweils um ein Jahr überschneiden.</p>	<p>„Kassenprüfung“ wird eingefügt</p>
<p><u>V. Die Gemeinnützigkeit</u></p> <p>§ 13 Die Bürgervereinigung Deutz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Wirtschaftliche Zwecksetzung und Gewinnstreben sind ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>§ 11 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die BV Deutz e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§ 52 AO)</p> <p>(2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der BV Deutz e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>Inhaltlich unverändert.</p>

<p>Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BV Deutz e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	
<p>§ 14 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem sozialen Fonds mit gemeinnützigem Charakter für Deutzer Bürger gemäß der Gemeinnützigkeitsverordnung zur Verfügung zu stellen und in jedem Falle, soweit es die gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinnützigen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.</p> <p><u>VI. Die Auflösung des Vereins</u></p> <p>§ 15 Die Auflösung des Vereins erfolgt mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine für diesen Zweck einzuberufende Hauptversammlung. Wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist, ist eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine für diesen Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an das gemeinnützige Zentrum für Bildung und Kultur e.V. Tempelstraße 41-43, 50679 Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Ein sozialer Fonds mit gemeinnützigem Charakter wird festgelegt.</p>
	<p>Gender-Hinweis</p>	<p>Gender-Hinweis</p>

	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und beinhalten keinerlei Wertung.	wird eingefügt.
<p><u>VII. Die Gründung und Eintragung</u></p> <p>Die Bürgervereinigung Deutz ist am 14. April 1953 gegründet worden.</p> <p>Die Eintragung "eingetragener Verein (e.V.)" gilt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister.</p> <p>Diese Satzung ist am 17. Januar 1957 errichtet und in der ordentlichen Hauptversammlung am 8. April 1957 genehmigt worden.</p> <p>gez. Emil Heinrich Brocke gez. Peter Kürten 1. Vorsitzender Geschäftsführer</p> <p>Die Satzungsänderungen wurde am 22. März 2006 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.</p>	<p>Die Gründung und Eintragung Die Bürgervereinigung Deutz ist ursprünglich am 1. Dezember 1903 gegründet und am 14. April 1953 neu gegründet worden.</p> <p>Diese erste Satzung als eingetragenen Vereins ist am 17. Januar 1957 errichtet und in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 8. April 1957 genehmigt worden.</p> <p>Die Eintragung "eingetragener Verein (e.V.)" gilt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister. (VR 5336)</p> <p>Die Satzungsänderungen erfolgten am 22. März 2006, und am 14. Juni 2023, sie wurden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.</p>	<p>Das Gründungsdatum wird auf den 01.12.1903 festgelegt.</p> <p>VR-Nr. und Datum aktualisiert</p>
<p>Die Satzung vom 22. Mai 1975 tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.</p> <p>Köln-Deutz, den 22. März 2006</p> <p>gez. Mario Kreher gez. Marietta Brauckmann 1. Vorsitzender Geschäftsführer</p>	<p>Die Satzung vom 22. März 2006 ergänzt am 17. Mai 2018 tritt am 14. Juni 2023 außer Kraft.</p> <p>Köln-Deutz, am 14. Juni 2023</p> <p>.....</p> <p>Georg Klein Detlev Lang 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender</p>	<p>Im Mai 2018 wurde bereits eine Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Diese Satzung wurde aber nicht beim Amtsgericht zum Eintrag ins Vereinsregister eingereicht.</p> <p>Dieser Umstand hat nicht nur beim aktuellen Vorstand bei der</p>

<p>Satzung der Bürgervereinigung Deutz e.V. in der Fassung vom 22. März 2006</p>	<p>..... Toni Schäfer Katharina Dellhofen Schatzmeister Schriftführerin</p> <p>Satzung der Bürgervereinigung Deutz e.V. in der Fassung vom 14. Juni 2023</p>	<p>Mitgliederversammlung 2022 für Verwirrung gesorgt.</p> <p>Die meisten Änderungen aus 2018 finden sich auch in der „neuen“ Satzung 2023 wieder.</p> <p><i>Stand: 26.05.23 G.Klein</i></p>
---	---	---